

tionsprozeß der VEB und Zweige zu analysieren, Vorschläge auf Grund eigener Berechnungen besonders für die bedarfsgerechte Produktion rentabler und devisengünstiger Erzeugnisse sowie für die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu unterbreiten und hierfür Kredite anzubieten.

4. Die Bank hat die ihr von den VEB eingereichten Kreditanträge insbesondere dahingehend zu prüfen, ob
- die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 sowie Abschnitt III bzw. IV erfüllt werden
 - die von der Bank aufgedeckten Reserven planwirksam gemacht wurden.

Wenn der VEB die Hinweise der Bank zur Mobilisierung von Reserven nicht planwirksam macht, hat er die Gründe dafür nachzuweisen.

5. Die örtlich zuständige Niederlassung der Bank hat über den Kreditantrag in der im § 27 Abs. 2 der Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank (GBI. II S. 679) genannten Frist zu entscheiden. Sie hat Kreditvoraussetzungen zu erteilen, wenn die Kreditvoraussetzungen gemäß Ziff. 1 sowie Abschnitt III bzw. IV erfüllt werden.

Sie ist berechtigt, bei fehlenden oder ungenügenden Kreditvoraussetzungen

- die Kreditvoraussetzungen mit besonderen Bedingungen, die auf die Erreichung der Kreditvoraussetzungen gerichtet sind, zu verbinden und von ihrer Erfüllung den Abschluß des Kreditvertrages bzw. die Höhe der Kreditzinsen abhängig zu machen
- die Kreditentscheidung bis zur Erfüllung bestimmter Kreditvoraussetzungen zurückzustellen
- die Kreditvoraussetzung nur für eine verringerte Kredithöhe zu erteilen
- die Erteilung der Kredit **Voraussetzung** abzulehnen.

Nicht dem Kreditantrag entsprechende Kreditentscheidungen sowie die Zurückstellung von Kreditentscheidungen sind dem VEB gegenüber zu begründen. Die Begründung ist mit Vorschlägen zu verbinden, welche Maßnahmen des VEB zur Schaffung der noch fehlenden Kreditvoraussetzungen erforderlich sind. Im Falle des Buchst. d sowie erforderlichenfalls in den Fällen gemäß Buchstaben a bis c ist die Begründung dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ über die betreffende Spezialbankfiliale bzw. Bezirksdirektion mitzuteilen.

V.

6. Nach der Erteilung der staatlichen Auflagen werden zwischen der Bankfiliale und dem VEB Kreditverträge abgeschlossen unter der Voraussetzung, daß die mit der Kreditvoraussetzung für den Abschluß des Kreditvertrages festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Vertrag sind die Bedingungen für die Kreditgewährung zu vereinbaren. Sie haben sich insbesondere auf die Erreichung der staat-

lichen Auflagen und solcher wichtiger technischer und ökonomischer Kennziffern zu beziehen, die für die ökonomische Entwicklung des VEB bzw. für die Erreichung des Kreditzwecks von Bedeutung sind.

7. Die VEB können gegen die Kreditentscheidungen der Bank gemäß Ziffern 5 und 6 Einspruch einlegen nach der Regelung, wie sie im § 31 der Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank getroffen ist.

III.

Planmäßige Kredite für den Grundmittelbereich

1. Kreditzweck

Verzinsliche Investitionskredite werden für Investitionsprogramme, -komplexe und -Vorhaben sowie für Investitionsmaßnahmen gewährt, die einen hohen ökonomischen Nutzen haben. Die verzinslichen Investitionskredite dienen insbesondere, zur Unterstützung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und sind zweckgebunden auszureichen.

2. Kreditvoraussetzungen

- Der VEB hat mit dem Kreditantrag die Unterlagen für die zu kreditierende Investition einzureichen, die der Investitionsentscheidung zugrunde liegen. Er hat die materielle Realisierbarkeit der Investition nachzuweisen.

Die Bank macht die Gewährung von Investitionskrediten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen von der Erfüllung ökonomischer Kriterien abhängig, insbesondere hinsichtlich der

- Einhaltung bzw. Überbietung der durch die wirtschaftsleitenden Organe vorgegebenen Effektivitätskennziffern und investitionsgebundenen Nutzenskennziffern
- Erreichung von nationalen bzw. internationalen Bestwerten in Qualität, Bauzeiten, Kosten und ökonomischem Nutzen
- optimalen Auslastung vorhandener Kapazitäten im VEB und im Zweig
- Übereinstimmung der Kapazitätserweiterung mit dem Bedarf an Erzeugnissen in Qualität und Quantität
- Sicherung der Versorgung mit Grund- und Hilfsmaterial und mit Arbeitskräften für die neu aufzunehmende bzw. zu erweiternde Produktion
- erfolgten territorialen Abstimmung der Investition
- Einbeziehung des ökonomischen Nutzens produktionswirksamer Investitionen in den Plan.

- Die Bank kann für Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik, zur Verbesserung der Betriebsorganisation u. ä. die Kreditgewährung